

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grund Gebäudereinigung

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Hiervon abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

#### § 2 Art und Umfang der Leistung

1. Der Umfang der Tätigkeit bestimmt sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Änderungen des Auftragsumfanges sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren.
2. Dem Auftragnehmer steht es frei, zur Erbringung der vertraglichen Leistung Subunternehmer einzuschalten.

#### § 3 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als vertragsgemäß erfüllt, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort und Umfang des Mangels müssen dabei genau bezeichnet werden.
2. Bei einmaligen Werkleistungen (z. B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme - ggf. auch abschnittsweise - spätestens zwei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt die Reinigungsleistung als abgenommen.
3. Werden vom Auftraggeber berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Dem Auftragnehmer steht eine Nacherfüllungsfrist von mindestens 2 Tagen zu. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche nicht zumutbar sind, kann der Auftraggeber anstelle der Nacherfüllung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Weitergehende Mängelgewährleistungsansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

#### § 4 Haftung

1. Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die bedingungsgemäß für eventuelle Schäden eintritt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, es sei denn es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art des Vertragsgegenstandes vorhersehbaren typischen Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten ist der Auftragnehmer zur Leistung von Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet.
3. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die Haftung für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB.

#### § 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind zur Zahlung fällig ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Zugang.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kann der Auftragnehmer Mahnspesen in Höhe von 8,00 € pro Mahnung berechnen.

#### § 6 Vertragslaufzeit; vorzeitige Beendigung, Schadensersatz

1. Bei sich wiederholenden Tätigkeiten, insbesondere bei Unterhaltsreinigung, wird die Vertragslaufzeit auf zwei Jahre festgeschrieben. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht mindestens 3 Monate vor Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
2. Sollten während der Vertragslaufzeit gesetzliche Änderungen dazu führen, dass sich die Leistungserbringung für den Auftragnehmer erheblich verteuert und ist es ihm deswegen nicht zumutbar, die Leistung weiterhin zu dem vereinbarten Preis zu erbringen, kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.
3. Im Falle vorzeitiger unberechtigter Kündigung durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer ein pauschaler Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25 % des Nettoumsatzes der restlichen Vertragslaufzeit zu. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### § 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die zu reinigenden Flächen und Räumen so einzurichten, dass der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen die ihnen obliegenden Arbeiten ungehindert ausführen können. Insbesondere hat der Auftraggeber stets die ausreichende Zugänglichkeit zu gewähren.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über Besonderheiten hinsichtlich Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände, deren Kenntnis beim Auftragnehmer nicht vorausgesetzt werden kann, zu informieren.
3. Fest vereinbarte Reinigungstermine sind im Falle der Verhinderung des Auftraggebers mindestens 24 Stunden vorher abzusagen. Bei verspäteter Absage kann der Auftragnehmer trotz Nichterbringung der Leistung die Vergütung und ggf. entstandene Fahrtkosten in Rechnung stellen.
4. Vom Auftragnehmer in den Räumen des Auftraggebers untergestellte Geräte und Materialien sind Eigentums des Auftragnehmers; vom Auftraggeber sind sie mit Sorgfalt zu behandeln.

#### § 8 Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte des Auftragnehmers und seiner eingeschalteten Subunternehmer abzuwerben.

#### § 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, über alle ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

#### § 10 Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer an den Auftraggeber verkaufte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

#### § 11 Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Würzburg.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.